

WASSERHAUSANSCHLUSSANMELDUNG

(gemäß § 13 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf)

Ich/Wir beantrage(n):

Neubau

Erneuerung

Reparatur/ Änderung

des Wasserhausanschlusses in Eitorf:

.....
(Ortsteil), Straße und Haus-Nr.

.....
Gemarkung

.....
Flur

.....
Flurstück-Nr

.....
Flurstücksgröße in m²

Bei Neubau: Bauschein-Nr.

.....
(falls vorhanden)

Amtl. Lageplan M = 1:250 u. Kellergrundriss mit gewünschter Leitungseinführung beifügen!

Anschlussnehmer / Bauherr(en):

.....
Vorname

.....
Name

.....
Vorname

.....
Name

.....
PLZ, Wohnort

.....
Straße, Haus-Nr.

.....
Telefon-Nr. privat u. dienstlich

.....
e-mail

Der vorgenannte Wasserhausanschluss wird nach Fertigstellung von mir (uns) als Eigentümer

(persönlich oder als Vermieter)

genutzt

nicht genutzt

Grundstückseigentümer - nur falls nicht mit Anschlussnehmer / Bauherr(en) identisch:

.....
(Name, Vorname, PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Telefon)

Architekt bzw. Baubetreuer:

.....
Name / Firma, Anschrift

.....
Ansprechpartner

.....
Telefon

.....
mobil

.....
e-mail

Beschreibung der Wasserversorgungsanlage

Bitte **nicht** zutreffende Angaben streicher **Anzahl**

Anzahl

Geplante Wohneinheiten _____

Haushaltswaschmaschine DN 15 _____

Mischbatterie Brause-/Badewanne DN 15 _____

Haushaltsgeschirrspülmaschine DN 15 _____

Mischbatterie für Waschtische, Küchen-
spülen o. ä. DN 15 _____

Auslaufventile(Außenzapfstellen:
DN 15 oder 20 oder 25 _____

Spülkästen nach DIN 19542, DN 15 _____

Sonstiges (gewerblicher Bedarf bitte auf Zusatzblatt!) _____

Mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin (sind) ich (wir) unter Anerkennung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf in ihrer zurzeit gültigen Fassung sowie der AVB Wasser V einverstanden. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Wasseranlage gemäß der zurzeit gültigen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der AVB Wasser V auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Ist die Wasserversorgungsanlage nicht innerhalb von 12 Monaten installiert worden, so ist ein neuer Antrag zu stellen. Ich/Wir werde(n) die entstehenden Kosten gemäß § 14 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der zurzeit gültigen Fassung nach entsprechender Aufforderung durch Kostenbescheid der Gemeinde Eitorf erstatten.

.....
Ort, Datum

Unterschrift(en) Anschlussnehmer / Bauherr(en)

Bitte setzen Sie sich zur Abklärung des Zeitpunktes der Errichtung der Wasserversorgungsanlage sowie zur Besprechung technischer Einzelheiten mit unserem Wassermeister, Herrn Ersfeld, in Verbindung:

Telefon: 02243-89192 oder mobil 0177-8889192

wasserwerk@eitorf.de

Anschrift(en): Wasserwerk, Siegstraße 170, 53783 Eitorf

Verwaltungsgebäude Gemeindewerke: Auf dem Erlenberg 3, 53783 Eitorf

Postanschrift: Gemeindewerke Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf

(nur) im Notfall: z.B. bei Rohrbruch außerhalb der Dienstzeiten: 0180-2253783

Hinweis zum Datenschutz:

Die Gemeinde Eitorf verwendet für die Abwicklung ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten. Die Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und evtl. Weitergabe der Daten an berechnigte Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Vorgaben. Weitere Informationen in diesem Zusammenhang finden Sie unter www.gemeindewerke-eitorf.de/datenschutz. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten können auch zu den Geschäftszeiten im Dienstgebäude der Gemeindewerke Eitorf, Auf dem Erlenberg 3, 53783 Eitorf eingesehen werden.

Technische Hinweise für unsere Kunden zur Verlegung der Trinkwasser-Hausanschlussleitung (gilt für Wohngebäude mit bis zu drei Wohneinheiten)

• **Nicht unterkellerte Gebäude**

Bei nicht unterkellerten Gebäuden kann die Leitung in ein **Schutzrohr** mit Nennweite **DN 100** (wegen der Verwechslungsgefahr **kein „KG-Rohr“ verwenden**) eingezogen werden. Dieses Schutzrohr ist mit einer Erdüberdeckung von **1,00 m** zu verlegen.

Müssen Bögen eingebaut werden, ist darauf zu achten, dass ein Radius von 80 cm nicht unterschritten wird, da andernfalls das Einziehen des Trinkwasserleitungsrohrs nicht möglich ist (dieses ist sehr steif).

Das Schutzrohr kann von der Grundstücksgrenze aus (hier sollte das Rohrende z. B. mit einem aus dem Boden ragenden Brett markiert werden, damit man dieses beim späteren Weiterbau wiederfindet) direkt bis in das Gebäude (Hausanschlussraum) verlegt werden.

Wichtig ist, dass das Schutzrohr gasdicht ist. Es muss also verhindert werden, dass von einer in der Nähe liegenden Gasleitung austretendes Gas in das Schutzrohr eintreten und so ins Wohnhaus gelangen kann.

Im Gebäude muss das Schutzrohr senkrecht aus dem Boden austreten und von Mitte des Schutzrohres einen Abstand von ca. **9 cm** zur fertig verputzten (gefliesten) Wand haben, auf der der Wasserzähler montiert werden soll. Der Wasserzähler soll auf einer Höhe zwischen 0,50 m und 1,50 m (gemessen vom fertigen Fußboden) befestigt werden. Seitlich bis zur nächsten Wand nach links oder rechts werden mindestens 60 cm Platz zur Montage von Armaturen benötigt.

• **Unterkellerte Gebäude**

In Gebäuden mit Keller kann die Einführung der Trinkwasserleitung durch die Außenwand geschehen.

Hierzu kann eine bei den Gemeindewerken zu erwerbende Mauereinführung direkt in die Wand eingebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass der Einbau im rechten Winkel zur Wand erfolgt. Außerdem sollen innen an der fertig verputzten Wand nur die weiße Überwurfmutter und das Gewinde der Durchführung herausragen. Außen kann das Bauteil bedenkenlos weiter herausragen. Für die Lage des Wasserzählers gelten die zuvor gemachten Vorgaben gleichermaßen.

Zudem ist auch hier darauf zu achten, dass außerhalb des Gebäudes eine Rohrüberdeckung von 1,00 m gewährleistet ist.

• **Mehrsparteneinführungen**

Wird vom Kunden eine **Mehrsparteneinführung** eingebaut, muss darauf geachtet werden, dass auch hier außerhalb des Gebäudes eine Rohrüberdeckung von 1,00 Meter gewährleistet ist.

In diesem Fall **muss** dann am Gebäude **ein Kopfloch (Mindestgröße 1,00 m x 1,00 m) offen bleiben**, um die Trinkwasserleitung, die von der Straße aus durch ein Schutzrohr in Richtung Haus geschoben wird, an dieser Stelle in das Schutzrohr der Mehrsparteneinführung einschieben zu können. Außerdem ist es wichtig, dass das mit der Mehrsparteneinführung fest verbundene Schutzrohr (Riffelrohr) außen am Gebäude beim Einbau nicht zu stark abgewinkelt wird (der Radius muss mindestens 80 cm betragen), da sonst das Trinkwasserrohr nicht eingeschoben werden kann. Bei der Positionierung der Einführung im Hausanschlussraum ist darauf zu achten, dass in Abhängigkeit von Art und Anzahl der durchzuführenden Leitungen genügend Platz an der Wand vorhanden ist, um die weitere Installation (z.B. Zähler, Filter, Druckminderer) anbringen zu können.

Ansonsten gilt im Hausanschlussraum das gleiche, wie oben bei der Verwendung eines durchgehenden Schutzrohres beschrieben, auch für die Lage des Wasserzählers.

Grundsätzliches zur Hauseinführung:

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Einführung des Hausanschlusses zu schaffen. Demnach ist die Hauseinführung, wie in § 13 der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung (und auch in der AVBWasserV) vorgesehen, vom Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten herzustellen. Die Abdichtung soll insbesondere dafür sorgen, dass das Eintreten von Wasser und auch Gas in das Gebäude verhindert wird. Ein richtiger Einbau kann also lebenswichtig sein!

Sollten Sie noch Unsicherheiten oder Fragen zum Thema ergeben, dann melden Sie sich bitte unter Tel. 02243/89-192 oder per Mail unter rainer.ersfeld@eitorf.de.